

**Vorab per E-Mail**

An den Vorsitzenden des  
Finanzausschusses des Dt. Bundestages  
Herrn Eduard Oswald, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Az  
St/3\_1\_2\_2\_7

Zeichen  
Wa/Bisch

Durchwahl  
-5240

Datum  
11.10.2006

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines  
Jahressteuergesetzes 2007**

hier: Ihr Schreiben vom 28. September 2006

Sehr geehrter Herr Oswald,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2007. Ergänzend zu der Gemeinsamen Eingabe der Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft vom 10.10.2006 möchten wir auf folgenden Regelungsbereich des Gesetzentwurfs aus Sicht der Versicherungswirtschaft gesondert eingehen:

**Zu Art. 1 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b EStG-E): Erweiterung des Anbieterkreises für Basisrenten:**

In dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf des Jahressteuergesetzes 2007 ist u. a. eine Ausweitung des Anbieterkreises der Basis- bzw. Rüruprente auf alle für die sog. Riester-Rente in Betracht kommenden Anbieter und damit auch Banken und Investmentfonds vorgesehen. Dies halten wir aus folgenden Gründen für bedenklich:

Eine der zentralen Entscheidungen bei der Neuordnung der Besteuerung der Altersvorsorge im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes war es, die private Vorsorge nur dann mit der gesetzlichen Rentenversicherung steuerlich gleichzusetzen, wenn auch die wesentlichen Leistungsmerkmale gleich sind. Hierzu gehören vor allem die Merkmale „lebenslange Rentenzahlung“, „Nicht-Vererbbarkeit“ und „kein Anspruch auf vorzeitige Auszahlung“. Nach der von der Rürup-Kommission entwickelten Konzeption der steuerlichen Abziehbarkeit relativ hoher Beiträge mit anschließender Besteuerung der Leistungen kommt es darauf an, dass für den Einzelnen ein Verfallrisiko zugunsten der Versichertengemeinschaft besteht, und zwar auch bei Tod vor Beginn der Auszahlungsphase. Zudem muss die Auszahlung der Altersversorgungsleistung in Form von lebenslangen Leibrenten sichergestellt sein.

**Gesamtverband der Deutschen  
Versicherungswirtschaft e.V.**

Friedrichstraße 191, 10117 Berlin  
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin

Tel.: 030 / 20 20 - 50 00  
Fax: 030 / 20 20 - 60 00

E-Mail: [steuern@gdv.org](mailto:steuern@gdv.org)

[www.gdv.de](http://www.gdv.de)

Entgegen andersartigen Darstellungen können diese Voraussetzungen von Anbietern außerhalb der Versicherungswirtschaft nicht eingehalten werden:

Anders als bei einer Rentenversicherung, bei der der Versicherte lediglich einen Anspruch auf eine künftige Leistung bei Erreichung eines bestimmten Alters hat, ist bei Bank- und Investmentprodukten der Anleger Eigentümer der angelegten Gelder. Es kommt daher bei diesen Produkten bei Tod des Anlegers immer zu einem Eigentumsübergang und damit zu einer Vererbung von Vermögen. Dies gilt auch dann, wenn durch eine Vereinbarung zwischen Anbieter und Anleger die Vererbbarkeit zu Lasten der Hinterbliebenen ausgeschlossen und zugunsten Dritter (z. B. die anderen Eigentümer von Fondsanteilen) vorgesehen wird.

Der bei der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgende Risikoausgleich im Kollektiv ist versicherungstypisch und kann nach deutschem und europäischem Recht nur von Versicherungen gewährleistet werden. Er kann nicht von anderen Anbietern durch vertragliche Abreden nachgebildet werden. Auch eine Konstruktion, die Leistungen nur Personen gewährt, die einen bestimmten Zeitpunkt erleben, wäre als aufsichtspflichtiges Versicherungsgeschäft zu werten.

Ferner kann bei Bank- und Investmentprodukten auch das für die Basisrente geltende Kriterium der „Nicht-Kapitalisierbarkeit“ nicht eingehalten werden. Das gleiche gilt für die Voraussetzung, dass über die lebenslange Rentenzahlung hinaus „kein Anspruch auf Auszahlungen bestehen“ darf. Jeder Anleger kann nach § 37 Investmentgesetz (InvG) verlangen, dass ihm gegen Rückgabe des Anteils sein Anteil an dem Sondervermögen ausgezahlt wird. Dies kann auch nicht einzelvertraglich abbedungen werden, da nach § 2 Abs. 2 InvG gerade Wesensmerkmal von Investmentfonds ist, dass der Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile hat und er damit stets Eigentümer der Anteile bleibt. Genau dies widerspricht jedoch der Zielsetzung der Basisrente, die der Gesetzgeber der gesetzlichen Rentenversicherung nachbilden wollte.

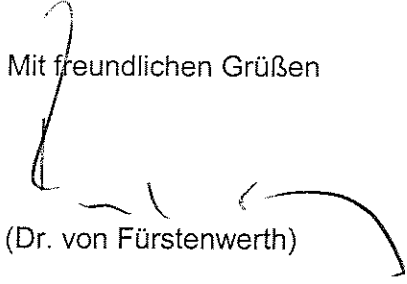
Für die Ansparphase kann folglich von Anbietern außerhalb der Versicherungswirtschaft kein den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechendes Produkt angeboten werden. Dies gilt umso mehr für die Auszahlungsphase. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind die Altersvorsorgeleistungen in Form einer „lebenslange Leibrente“ auszuzahlen. Dies ist nur durch eine Rentenversicherung darstellbar. Eine Kombination von Auszahlungsplan mit anschließender Restkapitalverrentung, wie sie bei der Riester-Rente möglich ist, ist bei der Basisrente ausdrücklich nicht vorgesehen.

Die weniger strengen Kriterien bei der Riester-Rente beruhen darauf, dass hierdurch lediglich die infolge der Leistungskürzungen bei der gesetzlichen Rentenversicherung entstehenden Lücken geschlossen werden sollen. Der Umfang der möglichen Berücksichtigung von Beiträgen ist bei der Riester-Rente dementsprechend wesentlich geringer. Im Übrigen wird bei

der Riester-Rente durch das Zertifizierungsverfahren und die Abwicklung der Förderung über die zentrale Stelle gerade auch bei ausländischen Anbietern die Einhaltung der Produktkriterien und die Rückzahlung der Förderung bei einer nicht vertragsgemäßen Verwendung sichergestellt.

Wir empfehlen daher, die bestehende Rechtslage in diesem Punkt nicht zu ändern. Wenn die Ausweitung des Anbieterkreises bei der Basisrente tatsächlich realisiert würde, müsste damit gerechnet werden, dass in Kürze massiv die Forderung erhoben wird, nach diesem ersten Schritt nun auch konsequenterweise in einem zweiten Schritt die gesetzlichen Kriterien zu lockern. Damit würde aber die bisherige Konzeption der Förderung der Altersversorgung aufgegeben werden. Letztendlich würde dies bedeuten, dass die parallele Ausgestaltung zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgegeben wird und sich damit eine Benachteiligung der Pflichtversicherten ergibt.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Dr. von Fürstenwerth)

  
(Prof. Dr. Heilmann)